

Stand: 29. Juni 1998

Entwurf

Bundesgesetz über die Niederlassung und
die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs
von Psychotherapeuten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum
(EWR-Psychotherapiegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Berufszulassung für EWR-Psychotherapeuten
- §§ 2 und 3 Diplome
- § 4 Gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- § 5 Ausgleichsmaßnahmen
- § 6 Eintragung bei gegebener Gleichwertigkeit
- § 7 Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs
- §§ 8, 9 und 10 Schluß- und Vollzugsbestimmungen

Berufszulassung für EWR-Psychotherapeuten

§ 1. (1) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in ihrem Herkunftstaat zur Ausübung des reglementierten Berufs des Psychotherapeuten im Sinne des Art. 1 oder 3 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABI.Nr. 19/1989, 16) berechtigt sind, sind zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt, wenn,

1. sie ein Diplom, mit dem die Ausbildung zum Psychotherapeuten mit Erfolg abgeschlossen worden ist,
2. die Eigenberechtigung,
3. die Vollendung des 28. Lebensjahrs,
4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung, sowie
5. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen haben und
6. in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990, eingetragen worden sind.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in die Psychotherapeutenliste sowie ab Erlangung der Berechtigung zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß § 7 gelten die Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes.

Diplome

§ 2. Diplome nach § 1 Abs. 1 Z 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG.

§ 3. Alle Diplome, Nachweise und Bescheinigungen sind in beglaubigter Abschrift in deutscher Sprache einzureichen. Zu fremdsprachigen Diplomen sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

Gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit

§ 4. Als Nachweise über die gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 werden Bescheinigungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG anerkannt:

1. Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, wobei auch ein Zeugnis aus dem Herkunftstaat als ausreichend anzusehen ist;
2. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung, die bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, wobei auch eine Bescheinigung aus dem Herkunftstaat als ausreichend anzusehen ist.

§ 5. (1) Vor der Durchführung des Verfahrens zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste ist die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation zu prüfen. Unterscheidet sich die gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 abgeschlossene Ausbildung wesentlich von der entsprechenden Ausbildung an österreichischen Einrichtungen, so ist wahlweise ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren. Zur Beurteilung der im Ausland erworbenen Qualifikation ist der Psychotherapiebeirat im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzuhören.

(2) Die Entscheidung im jeweiligen Einzelfall, ob

1. die fachliche theoretische und fachliche praktische Qualifikation im wesentlichen einer der in der Republik Österreich anerkannten Ausbildungen gemäß dem Psychotherapiegesetz entspricht und
2. in welcher Weise und welchem Umfang für die Berufszulassung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG festzulegen sind, hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen.

(3) Nähere Vorschriften über die Prüfung der Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation, die Eignungsprüfung und den Anpassungslehrgang hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung festzulegen.

Eintragung bei gegebener Gleichwertigkeit

§ 6. (1) Hat die Durchführung des Prüfverfahrens die Gleichwertigkeit ergeben, ist dies dem Anerkennungswerber mitzuteilen und das Formblatt für das Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeutenliste zu übermitteln.

(2) Der Anerkennungswerber hat dem Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeutenliste Nachweise über die gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit vorzulegen.

(3) Der Anerkennungswerber hat weiters folgendes ausdrücklich auf dem Formblatt für das Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeutenliste zu bestätigen:

1. das Vorliegen der Eigenberechtigung,
2. die Vollendung des 28. Lebensjahres sowie

-5-

3. bei beabsichtigter Niederlassung, der in Österreich in Aussicht genommene Berufssitz bei freiberuflicher Tätigkeit oder auch
4. der in Österreich in Aussicht genommene Dienstort bei einer Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses.

(4) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist der Anerkennungswerber nach Anhörung des Psychotherapiebeirats im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 des Psychotherapiegesetzes einzutragen.

Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

§ 7. (1) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, soweit sie vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des Artikel 37 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Qualifikation gemäß § 1 mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Z 5 nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit der Qualifikation ist vor Aufnahme der Berufstätigkeit zu prüfen. Die Begründung eines inländischen Berufssitzes oder Dienstortes ist nicht zulässig. Die Bestimmungen gemäß § 17 des Psychotherapiegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor Ausübung der Berufstätigkeit ist das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat zumindest den Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Tätigkeit sowie den ausländischen Berufssitz oder Dienstort zu beinhalten.

Schluß- und Vollzugsbestimmungen

§ 8. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 9. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut.

Vorblatt

Problem und Ziel:

Im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs ist die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), in nationales Recht umzusetzen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind auf alle Angehörigen eines Mitgliedstaates anzuwenden, die einen reglementierten Beruf ausüben, der eine zumindest dreijährige Ausbildung auf Hochschulniveau zur Grundlage hat.

Eine Berufszulassung von Psychotherapeuten aus Mitgliedstaaten des EWR in Österreich hat nach den Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG zu erfolgen. Um den Richtlinienvorgaben entsprechen zu können, ist eine nationale Umsetzung der Richtlinie für die betroffene Berufsgruppe erforderlich, sodaß eine Gleichwertigkeit der Qualifikation durch allfällige Ausgleichsmaßnahmen erlangt werden kann.

Inhalt (wesentliche Regelungsschwerpunkte):

- Schaffung einer den EWR-Bestimmungen entsprechenden geregelten Berufszulassung von Psychotherapeuten aus anderen Mitgliedstaaten des EWR
- Schaffung der Grundlage für ein Überprüfungsverfahren über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung
- Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen bei Ausbildungsmängeln
- Regelung der Dienstleistungstätigkeit, sofern keine Niederlassung in Österreich erfolgt

Alternativen:

Die Unterlassung der entsprechenden Umsetzung der Richtlinie ist im Hinblick auf die Umsetzungsverpflichtung Österreichs nicht zulässig. Eine fehlende Umsetzung bedeutet für Österreich, Gefahr zu laufen, einer Klage wegen Vertragsverletzung ausgesetzt zu werden. Eine Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage würde auch bewirken, daß minderqualifizierte Personen eine Berufsberechtigung erhalten müßten.

Kosten:

Die im Gesetz vorgesehenen Verfahren können von der Vollzugsbehörde mit dem gegebenen Personal vollzogen werden, sodaß dem Bund nur minimale Kosten entstehen, vgl. Kostenaufstellung.

EU-Konformität:

Wird durch dieses Gesetz hergestellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zum EWR kommt unter anderem die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), zur Anwendung.

Die Richtlinie gilt (sofern keine Einzelrichtlinie für den Bereich eines Berufs besteht) für alle Angehörigen eines Mitgliedstaates, die als Selbständige oder abhängige Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben.

Die Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG sind daher auf Psychotherapeuten, die eine entsprechende Berufsberechtigung in einem Mitgliedstaat des EWR besitzen (Reglementierung des Berufs durch direkte oder indirekte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch eine zweijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat) und nunmehr in Österreich eine Berufsberechtigung erlangen wollen, anzuwenden.

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert legistische Maßnahmen, da sie nur bezüglich der inhaltlich unbedingt und hinreichend genau bestimmten Verpflichtungen unmittelbare Wirksamkeit entfaltet.

Eine direkte Anwendbarkeit wäre daher nur für die konkret formulierte Verpflichtung, innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen entscheidungsrelevanten Unterlagen eine Entscheidung zu treffen, gegeben.

Eine Berufszulassung aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie wäre daher nur in den Bereichen möglich, in denen keine qualitativen

Unterschiede der Berufsgruppe im Vergleich zu den österreichischen Voraussetzungen für die Berufsausübung gegeben sind.

Nach Überprüfung der Gleichwertigkeit konnten im Zeitraum von 1994 bis 1996 vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen einer EWR-konformen Umsetzung der Richtlinie 18 Anträge von EWR-Staatsangehörigen auf Anerkennung der Berufszugangsberechtigung in Österreich im Sinne einer Berufszulassung positiv abgeschlossen werden (16 Psychotherapeuten aus Deutschland und zwei aus Italien).

Aufgrund internationaler Kontakte und des zwischenstaatlichen Erfahrungsaustauschs mit anderen Mitgliedstaaten zeichnet sich ab, daß nach einer Anlaufzeit von einigen Jahren nach Inkrafttreten von EWR-rechtlichen Bestimmungen eine Zunahme der Migration erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß vor allem Migrationsbewegungen in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland zu erwarten sind, da die BRD mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 das Inkrafttreten eines Psychotherapeutengesetzes in Aussicht genommen hat.

Somit kommt es auch der Forderung der EU-Kommission entgegen, in diesen Bereichen ausdrückliche nationale Umsetzungen vorzunehmen.

Weiters kann jedoch nicht allgemein von einer Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation ausgegangen werden, insbesondere mangels vergleichbarer gesetzlicher Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten des EWR.

Vor einer Berufszulassung in Österreich ist daher notwendigerweise jeweils die Gleichwertigkeit der Qualifikation im Rahmen einer individuellen Überprüfung der Einzelansuchen festzustellen.

Bestehen aber wesentliche Mängel im Vergleich zu den in Österreich geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Berufsausübung, sind mangels Gleichwertigkeit der Qualifikation des Antragstellers Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie, wie Ergänzungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge, anzubieten, die im Einklang mit der Richtlinie stehen.

Für das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen, wie die genannten Anpassungslehrgänge oder Ergänzungsprüfungen, besteht jedoch derzeit keine Rechtsgrundlage, da die Richtlinie mangels ausreichender Bestimmtheit diesbezüglich nicht unmittelbar anwendbar ist.

Bei Nichterlassung einer Rechtsgrundlage wäre Österreich gezwungen, die Aufnahme minderqualifizierter Psychotherapeuten zur Berufsausübung in Österreich zuzulassen.

Es bedarf daher einer entsprechenden Rechtsgrundlage, die die Richtlinie konkretisiert bzw. für die innerösterreichische Anwendbarkeit entsprechend umsetzt, sodaß sich ein Bescheid zur Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen darauf stützen kann.

Festzuhalten ist dabei, daß dem Antragsteller eine Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Ergänzungsprüfung als Ausgleichsmaßnahmen einzuräumen ist.

Die nähere Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch eine Verordnung festgehalten, um flexibler auf allfällige Änderungsnotwendigkeiten reagieren zu können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an den umgesetzten EWR-rechtlichen Bestimmungen der Rechtsanwälte – das EWR-Rechtsanwaltsgesetz, BGBl.Nr. 21/1993 – und an den Anpassungen des BDG 1979 an die EWR-Regelungen, BGBl.Nr. 389/1994.

-11-

Festzuhalten ist, daß im Hinblick auf das Psychotherapiegesetz selbst keine Änderungen erforderlich sind, da das Psychotherapiegesetz von Anfang an die Berufszulassung nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden und den grundsätzlichen Zugang zur Berufsausübung bzw. Ausbildung für Ausländer sowie Anrechnungsmöglichkeiten für gleichwertige ausländische Aus- oder Fortbildungen vorgesehen hat.

Kosten

Die finanziellen Auswirkungen dieses Bundesgesetzes wurden unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten "Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl.Nr. 213/1986" ermittelt und dargestellt. Anstatt der prozentuellen Wahrscheinlichkeit wurden die realistisch abzuschätzenden Zahlen an Verfahrensabläufen zugrunde gelegt.

Darstellungszeitraum ist das laufende Finanzjahr zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sowie die darauf folgenden drei Finanzjahre.

Zunächst erfolgt die Darstellung der Nettokosten und folgend die Vollzugskosten des Bundes, welcher ein detaillierter Untersuchungsbericht samt Tabellen angeschlossen ist.

Kosten des Bundes

Tabelle der Nettokosten

	jährlich	gesamt 1998 – 2001
Personalausgaben	8.319,36	32.309,76
Einnahmen	6.100,--	+ 24.400,--
Nettokosten gesamt für vier Jahre:		7909,76

Tabelle der Vollzugskosten

Bund	VGr. A1	VGr. A2	VGr. A3
Kosten/Min.	8,5/Min.	5,4/Min.	3,8/Min.
1998			
anfallende Min.	270	805	150
Kosten	2295,-	4347,-	570,-
12 % Zuschlag	275,4	521,64	638,4
Insgesamt	2570,4	4868,64	638,4
1999			
anfallende Min.	270	805	150
Kosten	2295,-	4347,-	570,-
12 % Zuschlag	275,4	521,64	638,4
Insgesamt	2570,4	4868,64	638,4
2000			
anfallende Min.	270	805	150
Kosten	2295,-	4347,-	570,-
12 % Zuschlag	275,4	521,64	638,4
Insgesamt	2570,4	4868,64	638,4
2001			
anfallende Min.	270	805	150
Kosten	2295,-	4347,-	570,-
12 % Zuschlag	275,4	521,64	638,4
Insgesamt	2570,4	4868,64	638,4

Anmerkungen zur Vollzugskostentabelle:

Die Anzahl der zu erwartenden Anträge auf Eintragung in die Psychotherapeutenliste im Zusammenhang mit der Anwendung der EWR-Richtlinie ist aufgrund der Erfahrungen seit dem Jahr 1994 mit jährlich 5 Personen abschätzbar. Dadurch ist die Verwaltungstätigkeit der Berufszulassungen mit den vorhandenen Ressourcen abzudecken.

Von der Berücksichtigung von Verwaltungsgemeinkosten (Kosten für die Personal- und Materialverwaltung usw.) und des Raumbedarfs durch pauschale Zuschläge zu den Personalkosten konnte abgesehen werden, da die Vollzugstätigkeit dieses Bundesgesetzes mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden kann und somit keine zusätzlichen Verwaltungsgemeinkosten bzw. Kosten für Raumbedarf anfallen. Es wurden lediglich die neu entstehenden laufenden Sachausgaben/-kosten durch einen 12 %-igen Zuschlag zu den Personalkosten als neu entstehende Kosten berücksichtigt.

Bezeichnung der Leistungsprozesse

Nr.	
1	Überprüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung gemäß § 5
2	Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß § 6

Arbeitsschritte

Nr. des Leistungsprozesses	Nr. des Arbeits-schrittes	Arbeitsschritte
1	1.1	Information der Partei über den Verfahrensverlauf und die vorzulegenden Unterlagen sowie ergänzende Information in komplizierten Fällen
	1.2	Übermittlung von Informationsblätter
	1.3	Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen
	1.4	Nachforderung von Unterlagen, wenn unvollständig
	1.5	Vorbereitung des Aktes zwecks Anhörung des Psychotherapiebeirats
	1.6	Prüfung des Gutachtens auf Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit
	1.7	Parteiengehör
	1.8	Festlegung von Ausgleichsmaßnamen
	1.9	Bescheiderstellung
	1.10	Abfassung der Reinschrift
2.	2.1	Übermittlung des Formblatts und Info über erforderliche Unterlagen
	2.2	Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen
	2.3	Überprüfung der erfolgreichen Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen
	2.4	Eintragung in die Psychotherapeutenliste

Anmerkungen zu den Leistungsprozessen:

Im EWR gibt es derzeit nur wenige Staaten, in denen eine staatlich anerkannte vergleichbare Ausbildung bzw. reglementierte Berufsausübung besteht.

-16-

Aufgrund der bisher stattgefundenen Migration von insgesamt 20 Staatsangehörigen des EWR seit dem Jahr 1991 und insbesondere aufgrund des Berichts gemäß Art. 11 der Richtlinie 89/48/EWG für die Jahre 1995/1996, wonach 8 Personen migrierten, lässt sich nunmehr eine Zahl von jeweils 5 Personen/Jahr die Anträge für Berufszulassungen stellen werden realistisch abschätzen.

Arbeitsschritte, Häufigkeit, Zeitbedarf

Nr.	Arbeits-schritte	Org.einheit	Zeitbedarf in Minuten	Vgr.	Wahrscheinlich- keit/realistische Anzahl pro Jahr	Erwartungswert in Minuten je Verwendungs- gruppe			
							A1	A2	A3
1	1.1.	VIII/D/14	20	A 2	5			100	
			10	A 1	2	20			
			10	A 3	5			50	
			30	A 2	5			150	
			10	A 2	3			30	
			10	A 2	5			50	
			20	A 1	5	100			
			10	A 2	5			50	
			30	A 1	3	90			
			60	A 2	5			300	
2.	2.1.		20	A 3	5			100	
			10	A 2	5			50	
			10	A 2	5			50	
			20	A 1	3	60			
	2.4.		5	A 2	5			25	
					Summe:	270	805	150	

Personalausgaben/-kosten

	Vgr.	Jahreszeitbedarf/Vgr. (in Minuten)	Durchschnittl. Personalausgaben/ -kosten/VGr./Minute	Personalaus- gaben/-kosten pro Jahr/VGr.
1998	A1	270	8,5	2295,--
	A2	805	5,4	4347,-
	A3	150	3,8	570,--
1999	A1	270	8,5	2295,--
	A2	805	5,4	4347,-
	A3	150	3,8	570,--
2000	A1	270	8,5	2295,--
	A2	805	5,4	4347,-
	A3	150	3,8	570,--
2001	A1	270	8,5	2295,--
	A2	805	5,4	4347,-
	A3	150	3,8	570,--
		Gesamt Personal- ausgaben/-kosten =		28.848,--

-18-

Personalbedarf

Vgr.	Jahreszeitbedarf in Min.	Jahresnormalarbeitszeit in Min.	Personalbedarf/VGr.
A1	270	100.000	0,00 270
A2	805	100.000	0,00 805
A3	150	100.000	0,00 150
	Gesamt- Personalbedarf		0

Ausgaben/Kosten für Raumbedarf

personal- abhängige Raumausgaben/-kosten	=	Personalbedarf	x 14	kalkulatorische Miete
--	---	----------------	------	--------------------------

Standort	Gesamtpersonal- bedarf	Raumbedarf/ Bed.	kalk. Miete (gem. Anh. 3.3.)	personalabhän- gige Raumaus- gaben/kosten
BAG	0	14	0	0

Zwischensumme 1:	0
------------------	---

	Gesamtpersonal-	Raumbedarf/	kalk. Miete	personalabhän-
--	-----------------	-------------	-------------	----------------

Standort	bedarf	Bed.	(gem. Anh. 3.3.)	gige Raumausgaben/kosten
BAG	0	14	0	0

	Zwischensumme 2:	0
	Gesamt:	0

Einnahmen

1998	1	Eingabegebühr	Bundesstempelmarke Kosten	Wahrscheinlichkeit/Anzahl/Jahr	Erwartungswert Summe
		Antragsformular	600,--	5	3000,--
		Beilage	50,--	50 (5 x 10)	2500,--
	2	Bundesverwaltungsabgabe	60,--	10 (5 x 2) je Ansuchen – je 2 Erledigungen)	600,--
		Gesamt:			6100,--
1999	1	Eingabegebühr	Bundesstempelmarke Kosten	Wahrscheinlichkeit/Anzahl/Jahr	Erwartungswert Summe
		Antragsformular	600,--	5	3000,--
		Beilage	50,--	50 (5 x 10)	2500,--
	2	Bundesverwaltungsabgabe	60,--	10 (5 x 2) je Ansuchen – je 2 Erledigungen)	600,--
		Gesamt:			6100,--
2000	1	Eingabegebühr	Bundesstempelmarke Kosten	Wahrscheinlichkeit/Anzahl/Jahr	Erwartungswert Summe
		Antragsformular	600,--	5	3000,--
		Beilage	50,--	50 (5 x 10)	2500,--
	2	Bundesverwal-	60,--	10 (5 x 2)	600,--

		tungsabgabe		je Ansuchen – je 2 Erledigungen)	
Gesamt:				6100,--	
2001	1	Eingabegebühr	Bundesstempel- marke Kosten	Wahrscheinlich- keit/Anzahl/Jahr	Erwartungswert Summe
		Antragsformular	600,--	5	3000,--
		Beilage	50,--	50 (5 x 10)	2500,--
	2	Bundesverwal- tungsabgabe	60,--	10 (5 x 2) je Ansuchen – je 2 Erledigungen)	600,--
		Gesamt:			6100,--

Anmerkungen zu den Einnahmen:

Die Anerkennungswerber haben für das Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland absolvierten Ausbildung entsprechende Unterlagen, "Diplome" im Sinne der RL 89/48/EWG, sowie Nachweise über ihre gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit vorzulegen. Aufgrund bisheriger Erfahrung wird eine Zahl von durchschnittlich 10 Beilagen als realistisch angenommen.

Weiters sind je Anerkennungswerber jeweils eine Erledigung zum Prüfverfahren und eine Erledigung zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste vorzunehmen.

Für das Ansuchen um Eintragung selbst ist eine Eingabegebühr von S 600,-- festgelegt. Für die Durchführung der Zulassung ist die Verwaltungsabgabe von S 60,-- zu entrichten.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Ad § 1:

Grundregel der Richtlinie ist es, daß der Aufnahmestaat, der den Zugang zum reglementierten Beruf des Psychotherapeuten vom Besitz eines Diploms abhängig macht, einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu diesem Beruf nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern darf, wenn der Betreffende ein Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zum Beruf des Psychotherapeuten erforderlich ist.

Die Richtlinie richtet sich an Personen, die in einem Mitgliedstaat eine entsprechende Berufsberechtigung erworben haben. Der alleinige Abschluß einer Ausbildung in einem Mitgliedstaat ist noch nicht ausreichend für die Anwendung der Richtlinie.

Die Richtlinie ist aufgrund des Diplombegriffs nur dann anwendbar, wenn das Berufsbild im Herkunftstaat mit dem in Österreich weitgehend übereinstimmt.

Die Berufsberechtigung wird in Österreich erst mit der Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapeutenliste) erworben.

Unabhängig von der Staatsbürgerschaft haben sich daher Personen, die in Österreich die Ausbildung nach den hier geltenden gesetzlichen Regeln absolviert haben und die Berufsberechtigung in Österreich erwerben wollen, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990, in die Berufsliste eintragen zu lassen.

Die Bestimmungen des EWR-Psychotherapiegesetzes sind daher auf Personen, die die Ausbildung in Österreich absolviert haben, nicht anzuwenden.

Gemäß Art. 1 lit. d der Richtlinie gilt ein Beruf dann als reglementiert, wenn die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung der Tätigkeit im Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden ist. Als Art der Ausübung einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gilt insbesondere

- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit der Führung eines Titels, der nur von Personen geführt werden darf, die ein Diplom besitzen, das in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist;
- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit und/oder eine diesbezügliche Erstattung durch das einzelstaatliche System der sozialen Sicherheit an den Besitz eines Diploms gebunden ist.

Eine berufliche Tätigkeit, auf die der erste Unterabsatz nicht zutrifft, wird einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, wenn sie von Mitgliedern eines Verbandes oder einer Organisation ausgeübt wird, dessen bzw. deren Ziel insbesondere die Förderung und Wahrung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf ist und der bzw. die zur Verwirklichung dieses Ziels von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt wird und

- seinen bzw. ihren Mitgliedern ein Diplom ausstellt,
- sicherstellt, daß seine bzw. ihre Mitglieder die von ihm bzw. ihr festgelegten Regeln für das berufliche Verhalten beachten und
- ihnen das Recht verleiht, einen Titel zu führen bzw. bestimmte Kennbuchstaben zu verwenden oder einen diesem Diplom entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Sofern ein anderer Mitgliedstaat den Beruf nicht im Sinne des Art. 1 lit. d der Richtlinie (Diplom, das in einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt ist) reglementiert, kann gemäß Art. 3 lit. b der Richtlinie der Zugang zum reglementierten Beruf in Österreich nicht mangels Qualifikation verweigert

-25-

werden, wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in dem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren,
- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte und
- die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Dem Ausbildungsnachweis nach dem ersten Unterabsatz sind ein jedes Prüfungszeugnis bzw. Prüfungszeugnisse insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Ad § 1 Abs. 2:

Ab Erteilung der Berechtigung zur Berufsausübung als Psychotherapeut sind für alle der Berufsgruppe Zugehörigen dieselben Rechte und Pflichten einzuhalten.

Ad § 2:

Die Definition von "Diplom" richtet sich nach der abschließenden Bestimmung der Richtlinie.

Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie definiert ein "Diplom" als Summe aller Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstiger Befähigungsnachweise,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden und
- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und
- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, wenn die durch das Diplom das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben worden ist, oder wenn der Diplominhaber eine dreijährige Berufserfahrung nachweisen kann, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Die Richtlinie erfaßt daher nur solche Berufe, für die eine zumindest dreijährige Ausbildung auf Hochschulniveau erforderlich ist.

Der Diplombegriff der Richtlinie unterscheidet sich von einem Diplombegriff, der lediglich den Abschluß eines Studiums nachweist.

-27-

Da die Richtlinie auf die unmittelbare Berufszugangsberechtigung abstellt, liegt ein Diplom im Sinne der Richtlinie nur dann vor, wenn auch die allenfalls über das Studium (die Ausbildung auf Hochschulniveau) hinaus erforderliche (praktische) Ausbildung abgeschlossen ist.

Aus dem in der Richtlinie definierten Begriff des Diploms ergibt sich, daß ein Diplom auch eine Mehrzahl von Befähigungsnachweisen umfassen kann.

Ein verbindliches Verzeichnis an Diplomen oder reglementierten Berufen besteht nicht. Die Richtlinie selbst bildet daher die Grundlage für die Prüfung im Einzelfall hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Ausbildung.

Unter Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs in einem Mitgliedstaat zu verstehen (Art. 1 lit. e der Richtlinie).

Ad § 3:

Die Unterlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen, sofern erforderlich in beglaubigter Übersetzung. Weiters sind zwecks Verwaltungsvereinfachung für die vollziehende Behörde keine Originale, sondern beglaubigte Abschriften einzureichen, die bei den Akten verbleiben.

Ad § 4:

Als Nachweis der gesundheitlichen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit sind von österreichischen Staatsbürgern ein ärztliches Zeugnis und ein Strafregisterauszug vorzulegen. Legen EWR-Staatsbürger Bescheinigungen aus dem Herkunftstaat vor, die diesen Nachweisen entsprechen, sind diese als ausreichend anzusehen.

Die Vertrauenswürdigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn jemand wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die

Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des Berufs als Psychotherapeut zu befürchten ist.

Die gesundheitliche Eignung ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in einem Ausmaß eingeschränkt sind, in dem sie einer selbständigen Berufsausübung entgegenstehen (Krankheitsformen, die mit wesentlichen kognitiven und/oder emotionalen Beeinträchtigungen einhergehen). Der Wegfall der gesundheitlichen Eignung bewirkt den Verlust der Berufsberechtigung.

Ad § 5:

Wenn der Betreffende ein Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat den Zugang zu dem Beruf eröffnet, ist die dadurch ausgewiesene Qualifikation anzuerkennen.

Zu prüfen ist jedoch die Gleichwertigkeit der Qualifikation, wobei das gesamte Ausmaß von Art und Dauer der Ausbildung auf Hochschulniveau samt allfälliger komplementärer praktischer und theoretischer Ausbildung zu berücksichtigen und mit den in Österreich gestellten Anforderungen zu vergleichen ist.

Als gleichwertige Ausbildungen kommen die in Österreich anerkannten wissenschaftlich–psychotherapeutischen Methoden in Betracht.

Bei Defiziten im Bereich der Ausbildungsinhalte oder der Ausbildungsdauer kann die Anerkennung des Diploms von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen (Ausgleichsmaßnahmen) abhängig gemacht werden.

Wesentliche inhaltliche Ausbildungsunterschiede im Sinne der Richtlinie sind jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Ausbildung im Herkunftsland Bedenken

an der zufriedenstellenden Ausübung des Berufs in Österreich weckt, weil bestimmte theoretische oder praktische Fächer nicht von ihr erfaßt sind.

Als Ausgleichsmaßnahmen sieht die Richtlinie die Möglichkeiten des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung vor. Der Antragsteller selbst hat die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten zu treffen.

Als Anpassungslehrgang ist die Ausübung des reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen zu sehen, die auch mit einer Zusatzausbildung verbunden sein kann. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

Eine Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, im Aufnahmestaat die reglementierte berufliche Tätigkeit auszuüben, beurteilt werden soll.

Der Aufnahmestaat hat ein Verzeichnis der Sachgebiete, das sich aus einem Vergleich der Ausbildungsgänge und der bisher nicht abgedeckten Inhalte ergibt, für die Prüfung zu erstellen. Kenntnisse der berufsständischen Regeln können jedenfalls davon erfaßt werden.

Die näheren Bestimmungen zu Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung werden in einer Verordnung geregelt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs ist festzustellen, ob bzw. mit welchen Zusatzerfordernissen (Ausgleichsmaßnahmen) eine Gleichwertigkeit mit der entsprechenden österreichischen Ausbildung erlangt werden kann.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestimmt der Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie, daß Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs so rasch wie möglich durchgeführt werden und mit einer mit Gründen versehenen

Entscheidung spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden muß.

Es ist daher im § 3 Abs. 2 eine bescheidmäßige Entscheidung mit verkürzter Entscheidungsfrist abweichend vom § 73 Abs. 1 AVG vorgesehen.

Da die Frist erst ab Vorlage der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt, ist auch eine Verfahrensdauer von länger als sechs Monaten denkbar.

Ad § 6:

Sofern die Überprüfung der vom Antragsteller absolvierten Ausbildung die Gleichwertigkeit mit dem in Österreich geforderten Ausbildungsniveau ergeben hat, ist das Eintragungsverfahren analog den Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes durchzuführen.

Personen, die eine Niederlassung in Österreich begründen wollen, haben einen Dienstort und/oder einen Berufssitz, von dem aus die Tätigkeit erfolgt, bekannt zu geben.

Personen, die lediglich Dienstleistungen in Österreich zu erbringen beabsichtigen, können weder Berufssitz noch Dienstort begründen bzw. bekanntgeben.

Ad § 7:

Im Rahmen der vorübergehenden grenzüberschreitenden Berufsausübung ist eine analoge Überprüfung der Qualifikation wie anlässlich der Niederlassung vorzunehmen.

Die Einschränkung auf nur vorübergehende Tätigkeiten untersagt aus systematischer Sicht die Begründung eines der Niederlassung vergleichbaren Berufssitzes oder Dienstortes. Eine Eintragung in die "Berufslisten" erfolgt nicht.

Es wird eine gesonderte Liste analog jener der "Berufslisten" geführt, in denen jene Personen geführt werden, die Dienstleistungen in Österreich zu erbringen berechtigt sind.

Die jeweilige Dauer der Erbringung der Dienstleistungen wird jedoch aufgrund der Meldung des Betroffenen von der zuständigen Behörde analog der Listenführung vermerkt. Damit ist auch eine Kontrolle darüber gegeben, ob die Dienstleistung bereits eine Intensität erlangt, die einer Niederlassung entspricht.

-32-